

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.06.1953

Geschäftszahl

1806/51

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2060/49 E 19. Oktober 1950 VwSlg 1700 A/1950 RS 2

Stammrechtssatz

Wo eine augenfällige Unterordnung eines Beschäftigten deshalb nicht zutage treten kann, weil die Art des Beschäftigungsverhältnisses eine dauernde persönliche Berührung der Beteiligten ausschließt, kann deshalb nicht auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Beschäftigten geschlossen werden.